Gricheint jeben Montag, Mittwoch und Freitag; mabrend ber Buchbanbier. Deffe gu Oftern, taglich.

Börsenblatt

für ben

Beitrage für bas Borfenblatt find an bie Rebaction, - Inferate an bie Expedition beffelben ju fenben.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Gigenthum bes Borfenvereins ber Deutschen Buchbandler.

№ 41.

Leipzig, Mittwoch den 7. April.

1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Much in ber nachften Dftermeffe foll eine

Ausstellung von neuen Buchern, Musikalien und Runstfachen

im untern, links vom Einigang belegenen Saale des Borfengebaudes stattfinden, und follen erforderlichen Falls beide im Erdgeschoff belegenen Gale zu diesem Behufe verwendet werden.

Die wachsende Bedeutung der Ausstellungen sowie mehrfache bei und eingegangene Beschwerden haben und veran= lagt, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

- §. 1. Alle Erzeugniffe des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, nicht minder Probearbeiten von Zeichnern, Aupferstechern, Holzschneidern, Lithographen, und sonstige Artikel, welche Verkaufsgegenstände des Buch-, Musikalien- und Kunsthan- bels zu bilden pflegen, werden zur Ausstellung zugelaffen. Auch sollen neue Maschinen, Maschinentheile, Instrumente u. f. w. Aufnahme finden, insofern sie zur Herstellung der genannten Erzeugnisse mitwirken und der Raum es gestattet.
- §. 2. Allen fur die Ausstellung gemachten Sendungen ift eine Begleitfactur in duplo mit der Bemerkung: "fur die Aussstellung" beizufügen, auf welcher die Verkaufs-Nettopreise sowie sonstige Bezugs-Bedingungen anzugeben find.
- §. 3. Auf den auszustellenden Gegenständen darf der Nettopreis nicht vermerkt sein. Hierher gehörige Unfragen nach ben ihm vom Aussteller eingesandten Notizen zu beantworten, ift der von uns mit der Leitung der Ausstellung beauftragte Besamte angewiesen. Auf den im §. 1. aufgeführten Maschinen u. s. w. steht es jedoch dem Aussteller frei den Verkaufsspreis zu vermerken.
- §. 4. Bor dem Schluß der Ausstellung durfen die fur Dieselbe gelieferten Gegenstande von Seiten der Aussteller nicht zurud= genommen werden.
- §. 5. Nur Mitglieder des Borsenvereins der deutschen Buchhandler sind berechtigt, die Ausstellung zu beschicken. Auslans bische Buchhandler, sowie Nicht-Buchhandler haben sich der Vermittlung eines Mitgliedes des Borsenvereins zu bedienen.
- §. 6. Das Ausstellungslocal barf Seitens ber Aussteller als Berkaufsstand fur bas Publicum nicht benutt werben.
- §. 7. Die Aussteller tragen fur die von ihnen ausgestellten Gegenftande die Fracht nach und von Leipzig.

Die Leitung der Ausstellung ift auch fur die bevorstehende Oftermesse herrn Eduard Wengler von und übertragen worden, und sind demselben die auszustellenden Gegenstände

fpateftens bis jum 24. Upril

einzusenden.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, ben 12. Marg 1858.

Der Vorstand des Borsenvereins der Dentschen Buchhandler. Beit. Dr. E. Brodhaus. Theodor Liesching.

83

Funfundgwangigfter Jahrgang.